UNS DÖRPER

24. Jahrgang
Freitag,
den 21. Februar 2020

Nummer 04
Woche 8

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land

für die Gemeinden
Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste Termine UNS DÖRPER
Redaktionsschluss: Mittwoch, 26. Februar 2020
Erscheinungstag: Freitag, 06. März 2020

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)
Telefax: 04551 9908-13

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)

Aufgabengebiet	*Ansprechpartner*	*Durchwahl 9908-*
Amtsvorsteher	**Hans-Heinrich Jaacks**	**54**
Gleichstellungsbeauftragte:	**Michaela Semerak**	**52**

Aufgabengebiet	*Ansprechpartner*	*Durchwahl 9908-*
Ltd. Verwaltungsbeamter	**Thomas Hartstock**	**55**
Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	**Jan-Henrik Fechner**	**50**

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	**Jan-Henrik Fechner**	**50**
Personalwesen/Organisation	**Torsten Winter**	**48**
Personalwesen	**Lena Meynerts**	**49**
IT, Allgemeine Beschaffung	**Henning van Mil**	**58**
IT, Allgemeine Beschaffung	**Daniel Nowak**	**59**
Zentrale, Schulen	**Bettina Wulf**	**51**
Uns Dörper/Kanzlei	**Karen Kierig**	**57**
Kanzlei	**Susanne Rumpel**	**56**
Archiv	**Manfred Schmidt**	**61**
Archiv	**Dieter Harfst**	**61**

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiterin: Anne Sarau

Ordnungswesen, Wahlen	**Anne Sarau**	**40**
Einwohnermeldeamt	**Maike Zickermann**	**43**
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	**David Neumann**	**44**
Einwohnermeldeamt	**Matthias Knickrehm**	**45**
Einwohnermeldeamt	**Janine Tensfeldt**	**46**
Wohngeld, Grundsicherung	**Ellen Rosinke**	**42**
Wohngeld, Grundsicherung	**Linda Cremanns**	**41**
Wohngeld, Grundsicherung	**Nicole Springborn**	**41**
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	**Annika Waßmann**	**47**
Feuerwehrangelegenheiten	**Angelika Saalfeld**	**38**
Asylangelegenheiten	**Simone David**	**39**
Asylangelegenheiten	**Daniela Gogga**	**68**

Team - Finanzen

Teamleiterin: Elke Hesse

Haushalte, Finanzen,	**Elke Hesse**	**20**
Haushalte, Finanzen		
Gewässerpflegeverbände	**Niklas Cremanns**	**28**
Steuern, Abgaben,	**Johanna Schlöke**	**24**
Steuern, Abgaben,	**Kevin Schramm**	**24**
Steuern, Abgaben,		
Gewässerpflegeverbände	**Martin Sanchez**	**23**
Finanzbuchhaltung	**Susanne Fuhl**	**27**
Finanzbuchhaltung	**Isa Stamp**	**26**
Finanzbuchhaltung	**Jennifer Koscielny**	**25**
Finanzbuchhaltung	**Karin Rüder**	**21**
Geschäftsbuchhaltung	**Fenja Rüb**	**22**
Geschäftsbuchhaltung	**Steffen Gloe**	**29**

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiter: Sören Grella

Regionale- u. Dorfentwicklung	**Sören Grella**	**35**
Wasser/Abwasser Geschäftsführung	**Alicia Kröger**	**37**
Wasser/Abwasser Geschäftsführung	**Saskia Klobke**	**36**
Bauanträge	**Katarina Döring**	**30**
Bauleitplanung/Bauanträge	**Timo Zepernick**	**31**
Bauleitplanung	**Nicole Grulich**	**32**
Bauleitplanung	**Annemarie Zeidler**	**33**
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	**Jascha Winter**	**64**
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	**Annika Frenz**	**66**
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	**Andrè Meyer**	**65**
Gemeindliche Infrastruktur	**Sandra Reiser**	**67**
Gemeindliche Liegenschaften	**Rosemarie Strey**	**60**
Bauliche gemeindliche Infrastruktur	**Kerstin Meyer**	**62**

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind wir auch für Sie da:

Montag - Dienstag - Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 14:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage - Auflage 8.500

Erhalten Sie ***UNS DÖRPER*** regelmäßig und pünktlich?

Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die
Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38!

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:
Schiedsamtsbezirk 4
(Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):
Schiedsfrau: Sabine Blunk,
Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,
Tel.: 04550 1223
Stellvertreter: n. n.

Schiedsamtsbezirk 5
(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):
Schiedsfrau: Rose Höppner,
Eichenweg 16,
OT Reinsbek, 23820 Pronstorf,
Tel.: 04506 656
Stellvertreter: n. n.

Schiedsamtsbezirk Nr. 8
(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönnau, Klein Rönnau, Negernbötel, Schackendorf):
Schiedsmann: Dieter Beuk,
Dorfstr. 48 a, 23795 Negernbötel,
Tel.: 04551 3382
Stellvertreter: Jörg Petersen,
Rahland 12, 23795 Klein Rönnau,
Tel.: 04551 81312

Schiedsamtsbezirk Nr. 9
(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):
Schiedsmann: Manfred Schmidt, An den Tannen 10,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel.: 04555 1037
Stellvertreter: Eckehard Heisinger, An den Tannen 33,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel.: 04555 7157337

Schiedsamtsbezirk Nr. 10
(Glasau):
Schiedsmann: Sven Blank,
Liensfelder Kirchenweg 3, 23719 Glasau,
Tel.: 04527 9738508
Stellvertreter: Manuel Gräflich, Plöner Straße 5 a,
OT Sarau, 23719 Glasau,
Tel.: 04525 496868

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/-beratung

Versichertenältester Herr Broecker
Termine nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 04551 8919225 oder 0173 6374594)

Sprechtag: **Jeden Dienstag von 17:00 bis 20:00 Uhr,**
Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug

In der Amtsverwaltung Trave-Land in Bad Segeberg findet keine Rentenberatung mehr statt.

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstellen
Lübeck, Neumünster und Oldenburg i. H.

Bitte rufen Sie auf jeden Fall vorher in der jeweiligen Beratungsstelle an, es könnten sich die Dienst- und Öffnungszeiten geändert haben!!!

Lübeck:
Adresse: Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 485-25450
Sprechtage: Montag: 08:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Neumünster:
Adresse: Christianstraße 9, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 4093-0, Fax: 04321 4093-21
Sprechtage: Montag: 08:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Oldenburg i. H.:
Adresse: Markt 22 - 23, 23758 Oldenburg
Tel.: 04361 50819-0
Sprechtage: Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung: Wasserwerker Andreas Rohlf
Telefon: 04550 985760
Gebührenabrechnungen: Amt Trave-Land - Johanna Schlöke,
Tel.: 04551 9908-24
Geschäftsführung: Amt Trave-Land - Alicia Kröger,
Tel.: 04551 9908-37
Verbandsvorsteherin: Karin David,
Tel.: 04550 985637
Stellv. Verbandsvorsteher: Hans-Peter Ulverich,
Tel.: 04550 656

NOTDIENSTE:
In der Zeit vom 01.03. bis 31.10.
Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**
Freitag **ab 12:00 Uhr**
In der Zeit vom 01.11. bis 28.02.
Montag bis Donnerstag **ab 16:30 Uhr**
Freitag **ab 15:00 Uhr**
Fa. Papenburg **0171 7288906 o. 0178 2778948**

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.
Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteherin, Silke Behrens	Tel.: 04553 795
Geschäftsführung, Amt Trave-Land, Alicia Kröger	Tel.: 04551 9908-37
Gebührenabrechnung, Martin Sanchez	Tel.: 04551 9908-23
Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck	Tel.: 0451 8882661
Wasserwerker Gemeinde Westerrade, Helmut Dreger	Tel.: 04553 805
Wasserwerker Gemeinde Geschendorf, Heino Boekhoff	Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz	Tel.: 04551 84472
Geschäftsführung: Amt Trave-Land, Alicia Kröger	Tel.: 04551 9908-37
Gebührenabrechnung, Martin Sanchez	Tel.: 04551 9908-23
Bereitschaftsdienst, Wege-Zweckverband	Tel.: 04551 9090 und 0170 4134427

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf **04561 399400**

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg

Telefon:	04551 2425 oder 04551 91341
Fax:	04551 968712
E-Mail:	kbv.se@bauernverbandsh.de

Sprechzeiten:
montags und freitags,
jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(ansonsten nach Vereinbarung)

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -

Sprechzeiten:
Jeden Freitag in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr
(Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)
ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

Kreissportverband Segeberg e. V.

Geschäftsstelle
An der Trave 1 a
23795 Bad Segeberg

Tel.:	04551 968866
Fax:	04551 968867
E-Mail:	ksv-segeberg@se-sport.de
Homepage:	www.se-sport.de

Die Rinkieker und Kümmerer im Amt Trave-Land engagieren sich ehrenamtlich

Als **Rinkieker** möchten Sie älteren, alleinlebenden Menschen „Zeit schenken“, zuhören, vorlesen, spazieren gehen - ganz nach Wunsch -

oder als „**Kümmerer**“
Angebote der Gemeinde aufzeigen, nachbarschaftliche Hilfen vermitteln, Kontaktaufnahme zu weiterführenden Hilfen organisieren.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim

Pflege Stützpunkt. im Kreis Segeberg

Ansprechpartnerin
Petra Burmester
Telefon: 04551 955112
E-Mail: burmester@pflegestuetzpunkt-se.de

Amt Trave-Land

Amtsvorsteher: Hans-Heinrich Jaacks
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0,
Fax (0 45 51) 99 08-13
Internet: www.amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gefunden

Am 31. Januar 2020 wurde in Seedorf - OT Kembs - ein Handy/Smartphone gefunden.
Auskunft erteilt das Ordnungsamt des Amtes Trave-Land, Tel.: 04551 9908-46.

Termine und Veranstaltungen

Arbeitskreis Geschichte im Amt Trave-Land

Einladung

Zu unserem nächsten Vortragsabend der diesjährigen Veranstaltungsreihe treffen wir uns am
Montag, dem 02. März 2020, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Trave-Land
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Das Thema wird sein:
„Gustav Böhm und seine Siedlung“
Vortragen wird Axel Winkler

Hierzu lade ich Sie und interessierte Gäste herzlich ein.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schmidt

Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Hans-Peter Ulverich
23845 Bahrenhof
Bühnsdorfer Dorfstraße 38 a
Tel. (0 45 50) 6 56
Internet: www.bahrenhof.info

Amtliche Bekanntmachungen

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I
- Die Verbandsvorsteherin - Dreggers, den 07.02.20

Information für die Anschlussnehmer in den Gemeinden Wakendorf I und Bahrenhof

- Zählerwechsel -

Aufgrund der Eichvorschriften für Wasserzähler sind in den Gemeinden Wakendorf I und Bahrenhof auf den Grundstücken, die durch den Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I mit Wasser versorgt werden, in **2020** die Wasserzähler auszutauschen.
Der Austausch wird ab dem **01. März 2020** durch die Wasserwerker des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vorgenommen.
Sollten Sie eine Terminabsprache wünschen können Sie sich zu den Geschäftszeiten gerne telefonisch unter der Rufnummer 04550 985760 mit den Wasserwerkern in Verbindung setzen. Die Geschäftszeiten sind von Mo. bis Do., 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Um die Arbeiten zu erleichtern wird darum gebeten den Zugang zu den Wasserzählern freizuhalten, sodass diese leicht erreicht werden können.
Der Austausch erfolgt für die Anschlussnehmer kostenfrei.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin David
Verbandsvorsteherin

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenhof für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	257.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.300 EUR
	einem Jahresüberschuss von	7.500 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	257.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	244.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %
2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bahrenhof, den 10. Februar 2020

gez. Hans-Peter Ulverich
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen ab heute zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Trave-Land, Zimmer 1, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, aus (Einsicht während der Öffnungszeiten).

Bad Segeberg, 11. Februar 2020

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Termine und Veranstaltungen

Dorf (er)leben

Spielenachmittag bei Kaffee und Kuchen

Liebe Bahrenhofer und Gäste,

wir alle sind eingeladen, bei Kaffee und Kuchen gemeinsam zu spielen und zu klönen. Jung und Alt, Neu - und Altbürger, Bewohner und Betreuer der Werkgemeinschaft sowie unsere ausländischen Gäste und Flüchtlingsfamilien.

Wir stellen wieder eine ganze Reihe von Spielen zur Verfügung und wenn jeder sein Lieblingsspiel mitbringt, wird an Brett - und Kartenspielen für alle was dabei sein.
Wir freuen uns über einen kulinarischen Beitrag für das Kuchen Büfett.

Wann? Am Sonntag, den 1. März ab 15.00 Uhr
Wo? In den Räumen der Bahrenhofer Werkgemeinschaft Dorfstraße 6 (Speisesaal)

Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Wiebke Bock
23813 Blunk
Dorfstraße 7
Tel. (0 45 57) 5 94
Internet: www.blunk.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blunk

am Montag, den **24.02.2020** um **19:00 Uhr**

Ort: Blunk, Gaststätte „Zum alten Bahnhof“, Bahnhofstr. 12

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 09.12.2019
3 Berichte
- der Ausschussvorsitzenden
- der Bürgermeisterin

4 Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Blunk
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

5 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme

6 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag Fernwärme (Verlegung einer Fernwärmeleitung)
7 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
1. Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
2. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020

8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
9 Einwohnerfragezeit
10 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)
11 Personalangelegenheiten
12 Pachtangelegenheiten

(öffentlich)
13 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin
gez. Wiebke Bock

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

29. Feb.	19:30 Uhr	Spieleabend der Freiwilligen Feuerwehr für alle im Gemeindehaus
01. März	10:00 - 12:00 Uhr	Blunker Kleider- u. Spielzeugmarkt, Gemeindehaus Blunk
02. März	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Vogelschießerverein, Gemeindehaus Blunk
03. März	15:00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag des Seniorenclub im Gemeindehaus Blunk
07. März	09:30 Uhr	Landfrauenfrühstück im Gasthof Voß

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e. V.

Liebe Landfrauen,
Frau Regina Evenburg, Tanzsporttrainerin aus Bornhöved, bietet für die Landfrauen eine Tanzgruppe an, gerne auch mit Partner.
Kreis- Gassen- und Sitztänze werden angeboten. Interessierte Damen erhalten nähere Informationen bei Sigrid Niels-Rönnau, Tel.: 04323 1061. Sie nimmt auch die Anmeldungen entgegen.

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e. V.

Jahreshauptversammlung

Die Landfrauen Bornhöved u.U. hatten am 23. Januar ihre Jahreshauptversammlung. Nachdem der Vorstand über die Arbeit 2019 berichtet hat, standen die Wahl der Kassenwartin und der Ortsvertrauensdame Bornhöved auf dem Programm. Helma Horn wurde einstimmig wiedergewählt. Neue Vertrauensdame in Bornhöved ist Andrea Scheel. Die Vorstellung des Jahresprogramms 2020 mit Vorträgen u.a. über die Hospizarbeit, übers Hören und Hörprobleme, mit Tagesfahrten nach Hamburg in den Containerhafen, nach Lübeck auf das Theaterschiff und zum Celler Weihnachtsmarkt stehen auch das berühmte Frauenfrühstück, das gemeinsame Grillen und „Garten in Weiß“ auf dem Programm. Auf der Homepage www.landfrauen-bornhoeved.de können Sie das gesamte Programm nachlesen. Genauere Hinweise oder Abweichungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Das Frauenfrühstück findet am Samstag, den 07. März 2020 um 9:30 Uhr im Gasthof Voß in Schmalensee statt. Melden Sie sich bitte bis zum 29. Februar bei der Vertrauensdame an.

Gemeinde Dreggers

Bürgermeisterin: Karin David
23845 Dreggers
Dorfstraße 6 b
Tel. (0 45 50) 9 85 37
Internet: www.dreggers.info

Termine und Veranstaltungen

Nachruf

Die Gemeinde Dreggers nimmt Abschied von ihrem Altbürgermeister

Gerhard Freesemann

Gerhard war von 1959 bis 1994 als ehrenamtlicher Bürgermeister für unsere Gemeinde tätig. Bis zuletzt war ihm das Wohlergehen seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr wichtig. Für sein langjähriges kommunalpolitisches Wirken wurde ihm 1994 die Freiherr-vom-Stein-Gedenkmedaille verliehen.
Die Dorfgemeinschaft Dreggers dankt Gerhard für seinen überaus großen Einsatz.
Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten und sind dankbar für die gemeinsamen Jahre.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.
Gemeinde Dreggers
Karin David

Wir trauern um unseren Jagdfreund

Gerhard Freesemann

Als langjähriger Jagdpächter hat er sich stets für die Dreggerser Gemeinschaftsjagd eingesetzt und bis zuletzt regen Anteil an der Gemeinschaft genommen.

Jagdverein Dreggers
Jagdgenossenschaft Dreggers

Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Reiner G. Martin
Tel. (04551) 999551
23795 Fahrenkrug
Bornkamp 6

Internet: www.fahrenkrug.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Fahrenkrug

am **Donnerstag, den 05.03.2020** um **20:00 Uhr**

Ort: Fahrenkrug, Bürgerhaus, Zum Karpfenteich 1 a

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2019
3 Einwohnerfragezeit
4 Sanierung der Straßenbeleuchtung: Einrichtung einer Arbeitsgruppe
5 Sicherheit in den Bereichen Bahnhof und Sporthalle
6 Verkehrssituation im Rosenweg
7 Installation von E-Ladesäulen
8 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
   - Beratung und Beschlussempfehlung über die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme
9 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(voraussichtlich nichtöffentlich)

9.1 Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Gemeinde
9.2 Erschließung des Baugebiets am Raiffeisenplatz

(öffentlich)

10 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

gez. Holger Kruse

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

21. Feb.	20:00 Uhr	Feuerwehrdienst
22./23. Feb.		Agility-Turnier des Hundesportvereins
22. Feb.		Mitternachtsturnier des TuS Fahrenkrug
24. Feb.		Kinderfasching des TuS Fahrenkrug in der Sporthalle
25. Feb.	09:30 Uhr	Kulturverein Wandergruppe, Treffpunkt Bürgerhaus
26. Feb.	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des Kulturvereins im Bürgerhaus
03. März	15:00 Uhr	Kaffeenachmittag des Seniorenclub im Bürgerhaus
04. März	20:00 Uhr	CDU-Klönschnack in der Sporthalle
06. März	20:00 Uhr	Feuerwehrdienst
07. März	20:00 Uhr	Eisbeinessen der Freiwilligen Feuerwehr im Bürgerhaus
07./08. März		Agility-Turnier des Hundesportvereins
10. März	09:30 Uhr	Kulturverein Wandergruppe, Treffpunkt Bürgerhaus
11. März	14:30 - 17:00 Uhr	Spiele- u. Kaffeenachmittag des SoVD im Bürgerhaus
13. März	19:30 Uhr	Mitgliederversammlung des TuS Fahrenkrug in der Sporthalle

Bürgermeistersprechstunde
jeden Dienstag und Donnerstag
von 16:00 - 18:00 Uhr
im Bürgerhaus in Fahrenkrug statt.

Verkauf von Chroniken/Bildband
Die Gemeinde bietet die 1. Chronik (1992) für 5 Euro,
Bildband (1997) für 5 Euro und
die neue Chronik (2017) für 15 Euro an.

Helferkreis Fahrenkrug

Wir versuchen, die bei uns lebenden Flüchtlinge vielfältig zu unterstützen. Wer mag, ist auch bei unseren regelmäßigen Treffen am 1. Montag eines Monats um 20:00 Uhr bei Püppi in der Sporthalle herzlich willkommen.
helferkreisfahrenkrug@yahoo.de

TuS Fahrenkrug von 1924 e. V.

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den **13.03.2020** um **19:30 Uhr** in der Sporthalle Fahrenkrug

Tagesordnung

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 3 Berichte des Vorstandes
TOP 4 Ehrungen
TOP 5 Jahresabschluss 2019
   - Bericht der Kassenwartin
   - Bericht der Kassenprüfer
   - Antrag auf Entlastung des Vorstandes
TOP 6 Beitragserhöhung
TOP 7 Haushaltsplan 2020
TOP 8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
TOP 9 Wahlen
   - 1. Vorsitzende/r
   - Schriftwart/in
   - 1. Beisitzer/in
   - 3. Beisitzer/in
   - Pressewart/in
   - Kassenprüfer/in
TOP 10 Grußworte
TOP 11 Verschiedenes

Anträge müssen spätestens schriftlich 8 Tage vor der Versammlung bei der Vorsitzenden vorliegen.

Mit freundlichem und sportlichen Gruß

gez. Heike Spahr

Gemeinde Glasau

Bürgermeister: Henning Frahm
23719 Glasau/Sarau
Dorfstraße 21
Tel. (0 45 25) 27 24
Internet: www.glasau.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschusses der Gemeinde Glasau

am **Montag, den 24.02.2020** um **19:30 Uhr**

Ort: Sarau, Alte Schule

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde Teil I
3 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2019
4 Resümee der kürzlich stattgefundenen Veranstaltungen
5 Bericht GlasauKreativ
6 Planung für die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen
7 Besprechung Oldtimertreffen 2020
8 Maßnahmen zum Aufbau des Horstmann-Steines am PP Kirchplatz
9 Einwohnerfragestunde Teil II
10 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende
gez. Thomas Gerber

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Glasau (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB), des § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glasau vom 28.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

II. Abschnitt
Erschließungsanlagen
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
§ 3 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
§ 4 Immissionsschutzanlagen

III. Abschnitt
Erschließungsbeitrag
§ 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand
§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
§ 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke
§ 9 Kostenspaltung
§ 10 Vorausleistung
§ 11 Ablösung

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt
Erschließungsanlagen

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
   a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendeplatzes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen ergeben sich aus dem der jeweiligen Erschließungsmaßnahme zugrundeliegenden Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt wenn,

a) die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) die unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
d) die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Buchstabe a) oder b) und im begrünten Bereich den Anforderungen nach c) entsprechen.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 4
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

III. Abschnitt
Erschließungsbeitrag

§ 5
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6
Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 5 ermittelte und gemäß § 6 um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen. Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) Als für die Verteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung. Bei Grundstücken, die mit der gesamten Grundstücksfläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, gilt die gesamte Grundstücksfläche als maßgeblich.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 3 oder 4 maßgebliche Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder auf denen nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt folgendes:
Bei Grundstücken in

a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 8
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 7 Abs. 6 belegt ist.

§ 9
Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 11
Ablösung

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Pflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Pflichtigen bzw. der Pflichtigen und zur Festsetzung des Erschließungsbeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
(3) Es werden folgende personenbezogene Daten verwendet:

a) Name, Vorname (n), Anschrift, Bankverbindung des/der Beitragspflichtigen,
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Beitragspflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von:
    1. Steueramt,
    2. Finanzamt,
    3. Grundbuchamt,
    4. Einwohnermeldeamt/-ämtern,
    5. Untere Bauaufsichtsbehörde,
    6. Katasteramt,
    7. Bundeszentralregister.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten
Diese Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Glasau, den 29.01.2020

gez. Henning Frahm
Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Gemeinde Glasau

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch und in Verbindung von §§ 4 und 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Glasau vom 28.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 153 a - 135 c BauGB beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

II. Abschnitt
Kostenerstattungsbetrag
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
§ 4 Erstattungspflichtige
§ 5 Entstehung der Erstattungspflicht
§ 6 Vorauszahlungen
§ 7 Fälligkeit
§ 8 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
§ 9 Ablösung

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung

I. Abschnitt
Grundsatz

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt
Erstattungsbetrag

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten
(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.
Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Erstattungspflichtige
(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Der Erstattungsbetrag ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogener Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5
Entstehung der Erstattungspflicht
Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Gemeinde.

§ 6
Vorauszahlungen
Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7
Fälligkeit
Die Fälligkeit zur Zahlung des Kostenerstattungsbetrages wird im Bescheid festgelegt. Die Frist beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe.

§ 8
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 9
Ablösung
Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 10
Auskunfts- und Duldungspflicht
(1) Der Erstattungspflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Betrages nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Erstattungspflichtigen bzw. der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung des Erstattungsbetrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Erstattungspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erstattungspflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Es werden folgende personenbezogene Daten verwendet:

a) Name, Vorname (n), Anschrift, Bankverbindung des/der Beitragspflichtigen,
b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Beitragspflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von:
   1. Steueramt,
   2. Finanzamt,
   3. Grundbuchamt,
   4. Einwohnermeldeamt/-ämtern,
   5. Untere Bauaufsichtsbehörde,
   6. Katasteramt,
   7. Bundeszentralregister.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Glasau, den 29.01.2020

gez. Henning Frahm
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Glasau zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1. Anpflanzung von Einzelbäumen
   a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
   b) Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
   c) Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
   a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
   b) Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
   c) Je 100 qm je 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
   d) Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
   e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Anlage standortgerechter Wälder
   a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
   b) Aufforstung mit standortgerechten Arten
   c) 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm
   d) Erstellung von Schutzeinrichtungen
   e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
4. Schaffung von Streuobstwiesen
   a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
   b) Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
   c) je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
   d) Einsaat Gras-/Kräutermischung
   e) Erstellung von Schutzeinrichtungen,
   f) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
   a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN
   b) Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
   c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(2) Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

1. Herstellung von Stillgewässern
   a) Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
   b) ggf. Abdichtung des Untergrundes
   c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
   d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
   a) Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
   b) Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
   c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
   d) Entschlammung
   e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(3) Begründung von baulichen Anlagen

1. Fassadenbegründung
   a) Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
   b) Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
   c) eine Pflanze je 2 lfd. Meter
   d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
2. Dachbegrünung
   a) Intensive Begrünung von Dachflächen
   b) Extensive Begrünung von Dachflächen
   c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

(4) Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

1. Entsiegelung befestigter Flächen
   a) Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
   b) Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
   c) Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
   d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

a) Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
b) Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

(5) Maßnahmen zur Extensivierung

1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
   a) Nutzungsaufgabe
   b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
   a) ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
   b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
   a) Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
   b) Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
   c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
   a) Nutzungsreduzierung
   b) Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
   c) bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
   d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Gebührensatzung der Gemeinde Glasau für den gemeindlichen Kindergarten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2020 folgende Gebührensatzung für den gemeindlichen Kindergarten (Kindergartengebührensatzung) erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartens werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
(2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Glasau geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
(2) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
(3) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit oder Beurlaubung den Kindergarten vorübergehend nicht besucht.

§ 3
Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 11 gleichen Teilbeträgen zu entrichten, Die Zahlungen erfolgen entsprechend dem Kindergartenjahr in den Zeiträumen vom 01. August bis 30. Juni der jeweiligen Jahre jeweils zum 10. eines jeden Monats. Der Monat Juli ist gebührenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt beim Besuch des Kindergartens bei einer Betreuungszeit von:

Betreuungszeit	**Monatsgebühr**
07:00 - 12:30 Uhr	155,00 €
07:00 - 14:30 Uhr	195,00 €
3 Tage 07:00 - 12:30 Uhr, 2 Tage 07:00 - 14:30 Uhr	175,00 €

(2a) Mittagsverpflegung
Für die Verpflegung des Kindes im Kindergarten werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
Die Verpflegungsgebühr ist bis zum 10. eines Monats zu entrichten, jeweilige Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Vormonat.
(3) Auf Antrag kann die monatliche Gebühr gemäß § 1 der Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertagesstätteneinrichtungen“ nach dem Familieneinkommen berechnet und erhoben werden. Die Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertagesstätteneinrichtungen sind Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 4
Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde Glasau unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5
Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
(2) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

§ 6
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Glasau ist befugt personenbezogene Daten des Gebührenschuldners zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)9 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Anmeldung, Vergabe der Plätze in dem Kindergarten und Erlass von Gebührenbescheide
Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

- Name,
- Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum
- Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung)
- und Bankverbindung (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung)

§ 8
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den gemeindlichen Kindergarten vom 01.10.1996 außer Kraft.

Glasau den 28.01.2020

(Bürgermeister)

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

23. Feb.	10:00 Uhr	Kindergottesdienst u. Kirchekaffee, Kirche Sarau
27. Feb.	15:00 Uhr	Glasau-KREATIV - Fantasy-Lesung mit Lokalautorin Farina de Waard in der Alten Schule
28. Feb.	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung Schützenverein, Schützenhaus
04. März	15:00 Uhr	Spielenachmittag DRK/Gemeinde, Alte Schule
07. März	14:30 Uhr	GlasauKreativ - Dorfrundgang Anno 1919 - Teil II, Alte Schule
07. März	20:00 Uhr	Hambötler Speeldeel im Schützenhaus
07. März		Alt-Herren-Fußballturnier + B76
08. März	15:00 Uhr	Hambötler Speeldeel im Schützenhaus
10. März	15:00 Uhr	Seniorennachmittag der Kirche im Gemeindezentrum
11. März	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des DRK in der Alten Schule

Förderantrag zum MarktTreff in Kiel

Markt Treff
Mein Einkauf bleibt im Dorf!

Pünktlich wie geplant ist der Förderantrag für den MarktTreff beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abgegeben worden. Damit ist ein weiterer wichtiger Meilenstein hin zum MarktTreff in der Dorfstraße erreicht worden. Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Ministerium, der Architektin Jana Schmidt, des Planungsbüros CONVENT Mensing sowie der Gemeinde Glasau ist es dem Leiter der Planungsabteilung im Amt Trave-Land, Sören Grella, in nahezu rekordverdächtiger Zeit gelungen, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen einzuholen. Herzlichen Dank für diesen Einsatz! Ziel ist es, für den MarktTreff Glasau eine Landesförderung in Höhe von 750.000,- € zu erhalten, weitere Mittel in Höhe von 50.000,- € werden beim Kreis Segeberg beantragt. Im April wird mit einem Vorbescheid gerechnet.
Erfreulich ist die Tatsache, dass es mittlerweile 16 Kooperationsvereinbarungen mit Vereinen/Verbänden sowie regionalen Anbietern gibt, in denen vereinbart wurde, dass eine Nutzung des MarktTreffs angestrebt wird. Ein wichtiger Schritt hin zu dem Ziel, in Sarau einen generationsübergreifenden Treffpunkt sowie einen Marktplatz für diverse regionale Produkte zu schaffen.
Nach Vorliegen des Förderbescheids soll die Gründung eines Vereins/Genossenschaft erfolgen, um den MarktTreff bei der Bevölkerung noch stärker zu verankern und jeweils eine hohe persönliche Identifikation zu erreichen.

GlasauKreativ

Wie lebte man vor 100 Jahren
in der Gemeinde Glasau?

Anno 1920 (Teil II)

Beginn:

Sa., 07.03.2020

14.30 Uhr

Treffpunkt Kirche, Sarau

Nach dem Rundgang durch Sarau im Vorjahr folgt nun Teil II:
Wie war das Leben auf Gut Glasau vor 100 Jahren? Ein Spaziergang mit Wissenswertem, Geschichten und Anekdoten aus dem Leben in unserer Gemeinde.

Kursleiter :

Bernhard Horstmann

Kosten : 3 €

Anmeldung /Infos:
www.glasau-kreativ.de
Bernhard Horstmann (04525) 3891

GlasauKreativ

Fantasy-Lesung

mit der Bosauer Autorin Farina de Waard

Preisträgerin der Leipziger Buchmesse
1. Platz des Indie-Autor-Preises 2015

Mit ihren neuesten Erzählungen gastiert Farina deWaard auf Einladung von „GlasauKreativ" in Sarau. Die ZuhörerInnen erhalten interessante Einblicke in den Entstehungsprozess der Charaktere, Orte und Kulturen rund um „Das Vermächtnis der Wölfe" anhand von Zeichnungen, Notizen und Texten.

Datum:

Donnerstag, 27.02.2020
19:30 Uhr
Alte Schule
Sarau, Kirchplatz 2

Leitung:
Team GlasauKreativ
Kosten: 5,00 € (Schüler frei)
Anmeldung www.glasau-kreativ.de
oder Tel. 04525 493265

Gemeinde Groß Rönnau

Bürgermeister: Joachim Rathje
23795 Groß Rönnau
Segeberger Str. 41 c
Tel. 0152-25670657
Internet: www.gross-roennau.info

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Rönnau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Reinigungskraft (m / w / d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.
Die Entlohnung erfolgt auf Stundenlohnbasis.
Zu den Aufgaben zählen im Wesentlichen die Reinigung und Vermietung der Räumlichkeiten.
Nähere Informationen erteilt Herr Bürgermeister Joachim Rathje (Tel.: 0152 25670657).
Ihre Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich oder per E-Mail bis zum 29.02.2020 an das Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, E-Mail: lena.meynerts@amt-trave-land.de.

Gemeinde Groß Rönnau
Der Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Groß Rönnau

am Donnerstag, dem **27.02.2020** um **19:00 Uhr**
Ort: Groß Rönnau, Alte Schule, Schulstr. 1

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung des Protokollführers
3 Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder des Ausschusses gem. § 46 Abs. 6 GO
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2019
5 Berichte
6 Geplante Veranstaltungen
7 Verschiedenes
8 Einwohnerfragezeit

Die Ausschussvorsitzende
gez. Sybille Hamann

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Groß Rönnau

am Donnerstag, den **27.02.2020** um **19:30 Uhr**
Ort: Groß Rönnau, Alte Schule, Schulstr. 1

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung des Protokollführers
3 Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder des Ausschusses gem. § 46 Abs. 6 GO
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2019
5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Rönnau für das Gebiet „Fläche nördlich des Grundstückes Segeberger Straße 39 und südwestlich des Grundstückes Segeberger Straße 41 und 41 a“
   - Beratung und Beschlussempfehlung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6 Sachstandsbericht Straßenbeleuchtung
7 Sachstandsbericht Landesstraße 68
8 Bauangelegenheiten
9 Aktueller Naturschutzbericht
10 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB
11 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
12 Einwohnerfragezeit
13 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
13.1 Fragen der EinwohnerInnen
13.2 Beratung und Beschlussempfehlung über eine gemeindliche Stellungnahme
14 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende
gez. Tim Habich

Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechzeit

telefonisch jeden Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.670 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gemeinde Klein Gladebrügge

Bürgermeister: Volker Göttsche
23795 Klein Gladebrügge
Segeberger Straße 7
Tel. (0 45 51) 4165
Internet: www.klein-gladebruegge.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule, Jugend und Sport der Gemeinde Klein Gladebrügge

am Montag, den **24.02.2020** um **20:00 Uhr**

Ort: Klein Gladebrügge, Feuerwehrhaus, Ohlenborger Redder

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung
2 Protokollführung festlegen
3 Begrüßung Feststellung der Beschlussfähigkeit
4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2019
5 Berichte
6 Einwohnerfragezeit I
7 Dorfputz 2020
8 Karl-May-Besuch 2020
9 Weihnachtsfeier der Gemeinde 2020
10 Dorf-Kalender 2021
11 Neujahrsempfang 2021
12 Sicherung der Kita-Plätze
13 Sanierung der Ihlwaldkapelle: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde
14 Einwohnerfragezeit II
15 Verschiedenes
16 Anregungen für die nächste Sitzung

Der Ausschussvorsitzende
gez. Waldemar Röhr

Termine und Veranstaltungen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Wir laden unsere Mitglieder und alle Einwohner und Einwohnerinnen aus Klein Gladebrügge herzlich zur Jahreshauptversammlung des Bürgervereins Klein Gladebrügge ein.

Wann: Donnerstag, den 12.03.2020
um 20:00 Uhr
im Feuerwehrhaus Ohlenborger Redder

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
4.1 Berichte über die Veranstaltungen
4.2 Kassenbericht
4.3 Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Festlegung des Jahresbeitrags für das Jahr 2020
7. Planung für 2020
8. Verschiedenes

(voraussichtlich nicht öffentlich)

9. Forderungsverzicht
10. Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses

Wir freuen uns auf euer Kommen.
Euer Vorstand des Bürgervereins Klein Gladebrügge Sandra Behrens, Kathrin Vogt, Daniela Neuhoff, Volker Göttsche und Björn Neuhoff

Klein Gladebrügge - Ein Dorf - Eine Gemeinschaft

Gemeinde Klein Rönnau

Bürgermeister: Dietrich Herms
23795 Klein Rönnau
Heinrich-Lembrecht-Str. 15
Tel. (0 45 51) 8 47 40
Internet: www.klein-roennau.info

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Rönnau über den rechtskräftigen Beschluss der Abstimmungsprüfung des Bürgerentscheides vom 16.09.2018

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Klein Rönnau hat die Gültigkeit der Durchführung des Bürgerentscheides geprüft und dabei keine Beanstandungen festgestellt. Daraufhin hat die

Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.11.2018 die Gültigkeit des Bürgerentscheides vom 16.09.2018 endgültig beschlossen. Der Beschluss ist nunmehr rechtskräftig geworden.
Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt zu diesem Zeitpunkt, da nunmehr das Verwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein die ausstehende Verwaltungsrechtssache mit Beschluss vom 09.01.2020 abgeschlossen hat.

Bad Segeberg, 31.01.2020

Gemeinde Klein Rönnau
Der Gemeindeabstimmungsleiter

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Klein Rönnau (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB), des § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rönnau vom 29.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

II. Abschnitt
Erschließungsanlagen
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
§ 3 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
§ 4 Immissionsschutzanlagen

III. Abschnitt
Erschließungsbeitrag
§ 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand
§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
§ 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke
§ 9 Kostenspaltung
§ 10 Vorausleistung
§ 11 Ablösung

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt
Erschließungsanlagen

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
   a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendeplatzes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
(1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie mit betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
c) Die flächenmäßigen Teileinrichtungen ergeben sich aus dem der jeweiligen Erschließungsmaßnahme zugrundeliegenden Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt wenn,

a) die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) die unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
d) die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Buchstabe a) oder b) und im begrünten Bereich den Anforderungen nach c) entsprechen.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 4
Immissionsschutzanlagen
Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

III. Abschnitt
Erschließungsbeitrag

§ 5
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6
Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand
Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
(1) Der nach §§ 2 und 5 ermittelte und gemäß § 6 um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
(2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen. Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen.
(3) Als für die Verteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung. Bei Grundstücken, die mit der gesamten Grundstücksfläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, gilt die gesamte Grundstücksfläche als maßgeblich.
(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 3 oder 4 maßgebliche Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder auf denen nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt folgendes:
Bei Grundstücken in

a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie

b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.
Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 8
Mehrfach erschlossene Grundstücke
(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.

c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 7 Abs. 6 belegt ist.

§ 9
Kostenspaltung
(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10
Vorausleistungen
Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 11
Ablösung
Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Auskunfts- und Duldungspflicht
(1) Der Pflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13
Datenverarbeitung
(1) Zur Ermittlung des Pflichtigen bzw. der Pflichtigen und zur Festsetzung des Erschließungsbeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten
Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten
Diese Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Klein Rönnau, den 30.01.2020

Gez. Dietrich Herms
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Februar

23. Feb.	Gottesdienst in der Wassermühle
28. Feb.	Ehrenmitgliedertreffen der Freiwilligen Feuerwehr
06. März	DRK-Blutspende im Haus Rönnau
14. März	Jahreshauptversammlung des DRK Klein Rönnau im Haus Rönnau

Gemeinde Krems II

Bürgermeister: Hans-Heinrich Jaacks
23827 Göls
Gölser Dorfstraße 9
Tel. (0 45 59) 4 44
Internet: www.krems2.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krems II

am Donnerstag, den **05.03.2020** um **20:00 Uhr**

Ort: 23827 Krems II,
Feuerwehrhaus, Dorfstr. 13 a

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Wegeausschusses vom 12.12.2019
3 Beschilderung am Gemeindehaus
4 WZV
- Knickputzen
- Baumkontrolle

5 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussempfehlung über eine gemeindliche Stellungnahme

6 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Krems II für das Gebiet „Östlich der Dorfstraße 28a und des Lammerhorst 2 und 4, nördlich des Lammerhorst 3 und südlich der östlichen Dorfstraße“
- Aufstellungsbeschluss
- Vergabe des Planungsauftrags

7 Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Krems II für das Gebiet „Östlich der Dorfstraße 28a und des Lammerhorst 2 und 4, nördlich des Lammerhorst 3 und südlich der östlichen Dorfstraße“
- Beratung und Beschlussfassung

8 Einwohnerfragestunde
9 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende
gez. Christian Höppner

Termine und Veranstaltungen

März

09. März 19:30 Uhr **Sitzung der Gemeindevertretung Krems II** im Gemeindehaus
Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt in der nächsten Ausgabe von Uns Dörper.

Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister: Marco Timme
23795 Negernbötel
Rundling 9
Tel. (04551) 5393493
Internet: www.negernboetel.info

Amtliche Bekanntmachungen

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Negernbötel, Kreis Segeberg

I. Im o. a. Flurbereinigungsverfahren wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.04.2020** festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

III. Die tatsächliche Überleitung des Besitzes und der Nutzungen an den neuen Grundstücken ist bereits durch entsprechende Einzelverhandlungen erfolgt. Es verbleibt bei dieser Regelung.

Gründe:
Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Außenstelle Südwest-, innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen.
Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-709.05.SE05.02

Itzehoe, den 28.01.2020

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Südwest
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
- als Flurbereinigungsbehörde -
gez. Tjardes (L.S.)

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 28.01.2020
Cornils

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Negernbötel

am Dienstag, den **25.02.2020** um **19:30 Uhr**

Ort: Negernbötel, Hambötler Huus, Lehwisch 30

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.11.2019
3 Einwohnerfragezeit Teil I
4 Berichte und Bestätigung von Ausschussbeschlüssen
5 Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Negernbötel für das Gebiet „Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport“
   - Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Negernbötel für das Gebiet „Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport“
   - Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

(voraussichtlich nichtöffentlich)

7 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Negernbötel für das Gebiet „Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport“
   - Beratung und Beschlussfassung zum Durchführungsvertrag

(öffentlich)

8 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Negernbötel für die Bereiche Gebiet 1 „Nördlich des östlichen Lehmberges, Lehmberg 2 und 4, östlich der Grundstücke Lehmberg 8 und 8a, östlich der Grundstücke Kamp 13, 11, 7 und 7a“ sowie Gebiet 2 „Lehmberg 9b-c, 9 und 7 sowie Bowel 2“
   - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.02.2019
9 Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für die Bereiche Gebiet 1 „Nördlich des östlichen Lehmberges, Lehmberg 2 und 4, östlich der Grundstücke Lehmberg 8 und 8a, östlich der Grundstücke Kamp 13, 11, 7 und 7a“ sowie Gebiet 2 „Lehmberg 9b-c, 9 und 7 sowie Bowel 2“
   - Beratung und Beschlussfassung
10 Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Ortswehr Hamdorf
   - Teilnahme an einer Sammelausschreibung
11 Anschaffung neuer Spielgeräte für die Spielplätze in Negernbötel und Hamdorf
12 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und die Verwendung des Überschusses
13 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019
14 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
15 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16 Einwohnerfragezeit Teil II
17 Verschiedenes
18 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Marco Timme

Termine und Veranstaltungen

März

14. März	19:00 Uhr	**Hambötler Speeldeel im Hambötler Huus**
15. März	13.30 Uhr	Hambötler Speeldeel - mit Kaffeegedeck - Karten sind im Vorverkauf im Hambötler Huus erhältlich.

Negernbötel

Vogelschießen

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Vogelschießervereins Negernbötel

am 02.03.2020 um 19:30 Uhr im Hambötler Huus

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht Vogelschießen 2019
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Termine 2020
7. Verschiedenes

Wir brauchen dringend Unterstützung im Vorstand, bitte meldet Euch oder kommt zur Jahreshauptversammlung.

Die Vogelschießerinnen
Ulrike Hill (Tel.: 943021), Julia Trautmann (Tel.: 304712), Diana Rogalla (Tel.: 5159166), Janin Petersen (Tel.: 896683), Cordula Heisch (Tel.: 995149), Katja Ehlers (Tel.: 8824975), Sabrina Parplies (Tel.: 5393100)

Die Hambötler Speeldeel im Hambötler Huus:

"Een Week ahn Erika"

- Een Komödie von Steffen Vogel-

- Plausus Theaterverlag -

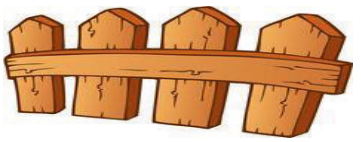

am
***Samstag, d. 14. März, 20 Uhr** (Einlass ab 19 Uhr)*
und
***Sonntag, d. 15. März, 14 Uhr** (Einlass ab 13.30 Uhr)*

Die Karten (Samstag 8,00 € und Sonntag 14,00 € mit Kaffeegedeck) erhalten Sie ab sofort im Hambötler Huus zu den Öffnungszeiten (Donnerstag ab 19.00 Uhr und Freitag – gerade Woche – ab 19.00 Uhr)

Wir freuen uns auf Euch!

Das Team vom Hambötler Huus

(Tel. 04551-94621 o. 0174-9826676)

Gemeinde Nehms

Bürgermeister: Ernst August Lawerentz
23813 Nehms
Segeberger Straße 18
Tel. (0 45 57) 2 55
Internet: www.nehms.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nehms

am Montag, den **09.03.2020** um **20:00 Uhr**

Ort: Nehms, Feuerwehrhaus,
Segeberger Str. 10 a

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2019
3 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme
4 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren
1. Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
2. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020
5 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Zukunft der Gemeinde
6 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug
7 Berichte aus den Ausschüssen
8 Bericht des Bürgermeisters
9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
10 Einwohnerfragestunde

(voraussichtlich nichtöffentlich)

11 Grundstücksangelegenheiten
11.1 Erwerb Schutzfläche Wasserversorgung
11.2 Landerwerb

(öffentlich)

12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Ernst August Lawerentz

Gemeinde Neuengörs

Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 56
Internet: www.neuengoers.info

Amtliche Bekanntmachungen

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuengörs und den Ortsteilen Altengörs und Stubben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabensatzung des Landes Schleswig- Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

Artikel 1
(Änderungen)

III. Abschnitt

Schmutzwasserbeitrag

§ 13 (Beitragssatz) wird geändert und erhält folgende Fassung:
Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **0,80 Euro** je m² beitragspflichtiger Fläche.

Artikel 2
(In-Kraft-Treten)
Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Neuengörs, den 07.02.2020

Gez. Thies Ehlers
Der Bürgermeister

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Neuengörs und den Ortsteilen Altengörs und Stubben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabensatzung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

Artikel 1
(Änderungen)

III. Abschnitt

Niederschlagswasserbeitrag

§ 12 (Beitragssatz) wird geändert und erhält folgende Fassung:
Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt **0,80 Euro** je m² beitragspflichtiger Fläche.

Artikel 2
(In-Kraft-Treten)
Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Neuengörs, den 07.02.2020

Gez. Thies Ehlers
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Strauchgutabholung durch den Wege-Zweckverband

Strauchgutabholung durch den Wege-Zweckverband

Seit dem letzten Jahr bietet der Wege-Zweckverband einen neuen Service an. Er holt das Strauchgut max. 2 x jährlich (bis zu 3 m³ pro Wohngrundstück) **kostenlos** vor ihrem Grundstück ab.
Hotline WZV: 04551 909 - 222

Die Strauchgutcontainer werden in der Gemeinde Neuengörs nicht mehr aufgestellt !!!

gez. Thies Ehlers
- Bürgermeister -

Einladung

Zu der **am Donnerstag, den 5. März 2020 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Neuengörs** stattfindenden Jahreshauptversammlung lädt der DRK-Ortsverein Neuengörs und Umgebung e. V. alle Mitglieder und Gäste herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Jahresberichte
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wirtschaftsplan 2020
6. Wahlen: a) Kassenprüfer
   b) Ansprechpartner für Neuengörs
7. Wahl von Delegierten zur Kreisversammlung in Kaltenkirchen
8. Ehrungen
9. Grußworte der Gäste
10. Verschiedenes
11. Vortrag von Herrn Hinz vom Blutspendedienst Nord

Wir freuen uns darauf, an diesem Abend zahlreiche Mitglieder und Gäste zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Böttger

Kirchenmäuse
Kindergarten Osterkirche

6. KINDER – FLOHMARKT/BASAR NEUENGÖRS

Samstag, 14.03.2020

10.00 – 13.00 Uhr

Ev. Kindergarten Osterkirche (Gemeindehaus), Mühlenstr.2, 23818 Neuengörs

Es werden Spielzeug, Kinderbekleidung und diverse andere Dinge verkauft.

KEIN Nummernflohmarkt !!!

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Gemeinde Pronstorf

Bürgermeisterin: Bettina Albert
23820 Pronstorf
Moordiek 10
Tel. (0 45 56) 9 82 16
Internet: www.pronstorf.info

Termine und Veranstaltungen

März

26. März	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des DRK Pronstorf und Umgebung in Wulfsfelde

KulturVerein Eilsdorf & Umgebung

Der Kultur Verein Eilsdorf und Umgebung sagt: Danke

Nach der Auflösung des Vereins am 31.12.2019 wollen wir uns bei Allen für die Hilfe und Unterstützung, für das Interesse an unseren kulturellen Angeboten in den vergangenen Jahren in Eilsdorf und für die damit verbundene Wertschätzung an unserer Arbeit herzlich bedanken.
Es war schön mit Euch.
Nach dem Verkauf des KV-Inventars haben wir den Erlös an den Imker-Verein Pronstorf für den Bienen-Lehrpfad gespendet.

Liebe Grüße und alles Gute von,
Janine Huckert - Maxi Nitsche - Richard Fehrmann

Einladung

**Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Pronstorf,
sehr geehrte Damen und Herren,**

aktuell wird in den Printmedien und auf vielen Kanälen über den Klimawandel gesprochen. Auch wir merken ihn zum Teil vermehrt in den letzten Jahren. Viele Bemühungen wurden und werden gestartet, um dem entgegenzuwirken, wie z. B. durch vermehrte Baumanpflanzungen. Die Gemeinde Pronstorf möchte zu dem Schwerpunkt „Aufforstung“, auch im privaten Bereich, sehr gern informieren.
Herr Reinhard Schulte, Bezirksförster der Landwirtschaftskammer S.-H. Forstabteilung, wird zu dem aktuellen Thema **„Risikovorsorge bei der Baumartenwahl im Zeitalter des Klimawandel“ am Freitag, 13. März 2020 um 19:00 Uhr im Sprüttenhus in Eilsdorf** einen Vortrag halten.
Wir möchten Sie herzlich zu dem kostenlosen und sehr informativen Vortrag einladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

**Ihre Bürgermeisterin
Bettina Albert
-Pronstorf-**

Gemeinde Rohlstorf

Bürgermeister: Tim Breckwoldt
23821 Rohlstorf
Schulstraße 26
Tel. (04559) 188441
Mobil: 0174 1969712
Internet: www.rohlstorf.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Umwelt-, Bildungs- und Sozialausschusses der Gemeinde Rohlstorf

am Montag, den **02.03.2020** um **19:30 Uhr,**
Ort: Warder, Alte Schule, Kirchweg 1

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Begrüßung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Genehmigung der Niederschrift vom 04.11.2019
4 Ferienpass
5 Spielplatz Warder
6 Ideenpool Dorfgemeinschaft
7 Bericht des Bürgermeisters
8 Verschiedenes

**Der Ausschussvorsitzende
gez. Michael Roelofs**

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Rohlstorf

am Mittwoch, den **26.02.2020** um **19:30 Uhr,**
Ort: Quaal, Feuerwehrhaus

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Wegeausschusses vom 19.11.2019
3 Ergänzung der Prioritätenliste bzgl. Wegebaumaßnahmen
4 Bericht des Bürgermeisters
5 Einwohnerfragezeit
6 Verschiedenes

**Der Ausschussvorsitzende
gez. Lothar Gradert**

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rohlstorf

am Donnerstag, dem **05.03.2020** um **18:30 Uhr**
Ort: Warder, Alte Schule, Kirchweg 1

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragezeit I
3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2019
4 Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohlstorf für das Gebiet „OT Krögsberg, Krögsberg 12 - Pferdehof“
- Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Rohlstorf für das Gebiet „OT Krögsberg, Krögsberg 12 - Pferdehof“
- Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

6 Bericht des Bürgermeisters
7 Berichte aus den Ausschüssen
8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Rohlstorf für das Gebiet „Ortsteil Quaal, Fläche nördlich angrenzend an das Grundstück Schulstraße 36 und westlich der Straße Warderfelder Weg“
- Beratung und Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag

10 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Rohlstorf für das Gebiet „Ortsteil Quaal, Fläche nördlich angrenzend an das Grundstück Schulstraße 36 und westlich der Straße Warderfelder Weg“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

11 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
11.1 Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
11.2 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020
12 Beratung und Ideenpool zur Dorfgemeinschaft
13 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
14 Verschiedenes
15 Einwohnerfragezeit II
16 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Der Bürgermeister
gez. Tim Breckwoldt**

Termine und Veranstaltungen

Sportschützen Quaal von 1961 e. V.

Sport- und Schützenverein

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Freitag, den 13.03.2020 um 20:00 Uhr
im Schützenhaus Quaal

Liebe Vereinsmitglieder,
hiermit laden wir Euch herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 3: Verlesung und Genehmigung des Protokolls 2019
TOP 4: Bericht des Vorsitzenden
TOP 5: Berichte der Spartenleiter
TOP 6: Kassenbericht
TOP 7: Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung
TOP 8: Änderung der Beitragssatzung - Erhöhung der Beitragsgebühren
TOP 9: Wahl des 1. Vorsitzenden, Schützenmeisters, Kassenprüfers, 1. Beisitzers, Schriftführers
TOP 10: Ehrungen
TOP 11: Verschiedenes
TOP 12: Grußworte

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 21.Februar 2020 schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Wir würden uns über eine rege Beteiligung freuen.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

Wer malt gern,

wohnt in der Gemeinde Rohlstorf
und hat Lust mit uns in der

Alten Schule in Warder

an Ausstellungen teilzunehmen?

Bei Interesse bitte melden bei:
Elke Rohlf, Tel.: 04559 633
Edith Schramm, Tel.: 04559 1085
Mona Würfel, Tel.: 04559 1352

Einladung

Die Theatergruppe Rohlstorf spielt für Sie

die plattdeutsche Komödie

„Inköpen üm Middernacht“

von Rolf Sperling
Plausus Theaterverlag-Bonn

Sonnabend, 07. März - 20.00 Uhr
Sonntag, 08. März - 19.00 Uhr
Sonnabend, 14. März - 20.00 Uhr
Sonntag, 15. März - 19.00 Uhr

in der Galerie auf Gut Rohlstorf

Eintritt: 6,00 Euro

Gemeinde Schackendorf

Bürgermeister: Alexander Scheffler
23795 Schackendorf
Hauptstraße 26
Tel. (0 45 51) 38 13
Internet: www.schackendorf.info

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf

am Mittwoch, den **04.03.2020** um **20:00 Uhr**

Ort: Schackendorf, Dorfgasthof „Spahr“, Bergstr. 2

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.2019

(voraussichtlich nichtöffentlich)

3 Aufstellung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Bereich IV (Sondergebiet Tierzentrum)“
- Beratung und Beschlussfassung zum Durchführungsvertrag

(öffentlich)

4 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Bereich IV (Sondergebiet Tierzentrum)“
- Abwägung über die im Rahmen der Behördenbeteiligung, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Lilienweg 2, 4, 6 und 8, Altdorf 2, 2 a, 4, 4 a, 6 und 6 a, Fahrenkruger Weg 1 und 2, Am Bornkamp 1 - 14, 15 und 17, Hauptstraße 6, 6 a, 8, 10, 12, 14, 15 - 31 a, 33, 33 a, 35, 35 a, 37, 37 a, 39 und 39 a, Neukoppel 1, 3-12, 14 und 16-28, Bergstraße 1-8, 11, 11 a, 13, 13 a, 15, 17 und 17 a-c, Zur Trave 1-16, 18, 20, 22, 24 und 26, Hamdorfer Weg 2-6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 sowie Am Sportplatz 1-6 a, 8 und 10“
- Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Vorprüfung des Einzelfalls) eingegangenen Stellungnahmen sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

6 Einwohnerfragezeit I
7 Bericht des Bürgermeisters sowie Anfragen der Gemeindevertreter
8 Umwelt- und Kulturangelegenheiten
8.1 Sachstandsbericht zur Verkehrsberuhigung
8.2 Sachstandsbericht zum Neubau des Kindergartens
8.3 Aufbau des Wackelsteges
8.4 Dorfputz im Herbst
8.5 Umgestaltung des Grünstreifens im Hamdorfer Weg (Höhe Trave Dogs)
9 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
9.1 Sachstandsbericht zur Straßenbeleuchtung
9.2 sonstige Bauangelegenheiten
10 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme

11 Finanzangelegenheiten
12 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
13 1. Änderung der Hundesteuersatzung
14 Termine
15 Einwohnerfragezeit II
16 Verschiedenes
17 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Alexander Scheffler

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

21. Feb.	19:00 Uhr	Spieleabend der SVS Altherren (intern), Gasthof Spahr
06. März		WGS-Spieleabend im Dorfgasthof Spahr

Gemeinde Schieren

Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04551) 5171155
Internet: www.schieren.info
Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schieren

am Dienstag, dem **25.02.2020** um **19:30 Uhr**

Ort: Gaststätte „Zur Linde“,
Schieren, Segeberger Straße 6

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragezeit Teil I
3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.10.2019
4 Berichte
4.1 Bericht des Bürgermeisters
4.2 Bericht des Planungsausschusses
4.3 Bericht des Maßnahmenausschusses
5 Haushaltsüberschreitungen 2019
6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
7 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
- Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
- Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020

8 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme

9 Abschlussrechnung Kanalkataster WZV
10 Einwohnerfragezeit Teil II
11 Anfragen der GemeindevertreterInnen
12 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Hans-Werner Schumacher

Termine und Veranstaltungen

März

04. März	15:00 Uhr	Seniorennachmittag der Kirchengemeinde im Gemeindehaus Warder
05. März	12:00 Uhr	Rübenmus-Essen des Seniorenclub Schieren/Stipsdorf in der Gastwirtschaft Block
08. März	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des DRK, Alte Schule Warder

Gemeinde Seedorf

Bürgermeister: Gerd Lentföhr
23823 Seedorf
Rövkamp 13
Tel. (0 45 55) 2 70
Internet: www.gemeinde-seedorf.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Sozial-, Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses der Gemeinde Seedorf

am Dienstag, den **25.02.2020** um **19:30 Uhr**

Ort: Seedorf, Torhaus, Am Burggraben 6

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Fragezeit für die Zuhörer - Teil 1 -
3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Sozial-, Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses vom 05.11.2019
4 Weihnachtsbasar 2019
5 Gemeindekalender 2020 und 2021
6 Ferienpassaktion 2020
7 Gemeindefest 2021
8 Umgestaltung Torhausmuseum
9 Bericht des Bürgermeisters
10 Verschiedenes
11 Fragezeit für die Zuhörer - Teil 2 -

Der Ausschussvorsitzende
gez. Matthias Schinzel

Termine und Veranstaltungen

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Seedorf und Umgebung

Deutsches Rotes Kreuz

Miteinander essen, miteinander reden
Gemeinsame Mahlzeit für Jung und Alt

Am 1. Sonnabend eines Monats
bieten wir eine Mahlzeit für alle Familien, Ehepaare und Alleinstehende in der Mensa der Grundschule Schlamersdorf an.

Nächstes gemeinsames Essen:
Sonnabend, 7. März 2020, 12.00 Uhr

Der Kostenbeitrag beträgt 4,00 €,
für Kinder die Hälfte, ab drittem Kind kostenfrei.

Melden Sie sich bitte am Sonnabend, 29. Februar 2020
bei Hilke Brumund, Tel. 04555/217 verbindlich an.

Für die Zubereitung der Mahlzeiten bedanken wir uns bei:

Edeka Gothmann, Bornhöved
Gaststätte Schmidt, Hutzfeld
Restaurant Am Torhaus, Seedorf

die uns jeweils im Wechsel beliefern.

Es würde uns freuen, wenn Sie dieses Angebot durch Ihre Beteiligung unterstützten.
Ihr DRK-Ortsverein Seedorf und Umgebung

Gemeinde Stipsdorf

Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
Internet: www.stipsdorf.info

Termine und Veranstaltungen

März

05. März	12:00 Uhr	Rübenmus-Essen des Seniorenclub Schieren/Stipsdorf in der Gastwirtschaft Block

Gemeinde Travenhorst

Bürgermeister: Michael Göttsche
23827 Travenhorst
Dorfstraße 19

Internet: www.travenhorst.info

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung der Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Travenhorst hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, die Aufhebung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Travenhorst für den Bereich „westlich der Trave, am GIK 112“ gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Travenhorst, den 11.02.2020

Gemeinde Travenhorst
Der Bürgermeister
Gez. Michael Göttsche

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Travenhorst gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beiderseits der Straßen Birkenhof und Bornbrook.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Travenhorst hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, für das Gebiet beiderseits der Straßen Birkenhof und Bornbrook eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Travenhorst, den 11.02.2020

Gemeinde Travenhorst
Der Bürgermeister
Gez. Michael Göttsche

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Travenhorst

am Donnerstag, den **05.03.2020** um **19:00 Uhr**

Ort: Travenhorst, Haus der Gemeinde, Tewskoppel 1

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.11.2019
3 Berichte
3.1 des Bürgermeisters
3.2 der Ausschüsse
3.3 der Feuerwehr
4 Einwohnerfragezeit I
5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und die Behandlung des Fehlbetrages
7 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018
8 Haushaltsüberschreitungen 2019
9 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
10 Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.07.2020
11 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme
12 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
1. Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
2. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020
13 Beratung über das weitere Vorgehen bezüglich der verletzten Bäume in der Allee Travenhorst
14 Verschiedenes
15 Einwohnerfragezeit II
16 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Michael Göttsche

Gemeinde Traventhal

Bürgermeister: Udo Bardowicks
23795 Traventhal
Hoheluft 10 a
Tel. (0 45 51) 99 58 39
Internet: www.traventhal.info

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Traventhal

Nachrücken eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Traventhal

Herr Dirk Schmeling hat gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) aus persönlichen Gründen auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Traventhal verzichtet. Wenn eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter ihren/seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, so rückt nach § 44 Absatz 1 GKWG der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die der oder die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Der nächste zu berücksichtigende Bewerber auf der Liste der „Kommunalen Wählergemeinschaft Traventhal (KWGT) ist Herr Stephan Grunow, Schulberg 9, 23795 Traventhal. Gemäß § 44 Absatz 1 GKWG ist somit Herr Stephan Grunow als nachrückender Vertreter festgestellt worden.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch gemäß § 38 GKWG einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindewahlleiterin über das Amt Trave-Land zu erheben.

Bad Segeberg, 30.01.2020
gez. Anne Sarau
Die Gemeindewahlleiterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Traventhal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 95 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **30. Januar 2020** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1.	**im Ergebnisplan mit**	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	653.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	696.800 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Fehlbetrag von	43.700 EUR
2.	**im Finanzplan mit**	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	610.900 EUR
3.	**einem Gesamtbetrag** der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.500 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3
Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4
Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000 EUR**.

Traventhal, 07. Februar 2020

gez. Udo Bardowicks
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-

von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, 11. Februar 2020

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Traventhal

am Donnerstag, den **27.02.2020** um **19:00 Uhr**

Ort: Traventhal, Dörphuus, Schulberg 4

Tagesordnung:

(öffentlich)
1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2020
3 Einwohnerfragezeit Teil I
4 Berichte
5 Förmliches Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)
- Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme
6 Einwohnerfragezeit Teil II
7 Verschiedenes

(voraussichtlich nichtöffentlich)
8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(öffentlich)
9 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister
gez. Udo Bardowicks

Gemeinde Wakendorf I

Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
23845 Wakendorf I
Lohsacker Weg 23
Tel. 04550-1226
Internet: www.wakendorf.info

Amtliche Bekanntmachungen

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I
Die Verbandsvorsteherin Dreggers, den 07.02.20

Information für die Anschlussnehmer in den Gemeinden Wakendorf I und Bahrenhof

- Zählerwechsel -

Aufgrund der Eichvorschriften für Wasserzähler sind in den Gemeinden Wakendorf I und Bahrenhof auf den Grundstücken, die durch den Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I mit Wasser versorgt werden, in **2020** die Wasserzähler auszutauschen.
Der Austausch wird ab dem **01. März 2020** durch die Wasserwerker des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vorgenommen.
Sollten Sie eine Terminabsprache wünschen können Sie sich zu den Geschäftszeiten gerne telefonisch unter der Rufnummer 04550 985760 mit den Wasserwerkern in Verbindung setzen. Die Geschäftszeiten sind von Mo. bis Do., 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Um die Arbeiten zu erleichtern wird darum gebeten den Zugang zu den Wasserzählern freizuhalten, sodass diese leicht erreicht werden können.
Der Austausch erfolgt für die Anschlussnehmer kostenfrei.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin David
Verbandsvorsteherin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wakendorf I für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	672.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	672.500 EUR
	einem Jahresüberschuss von	400 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	646.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	665.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.400 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 %
2.	Gewerbesteuer	350 %

§ 4
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Wakendorf I, den 07. Februar 2020

gez. Dr. Dieter Bohn
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen ab heute zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Trave-Land, Zimmer 1, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, aus (Einsicht während der Öffnungszeiten).

Bad Segeberg, den 11. Februar 2020

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

27. Feb.	19:00 Uhr	Handarbeiten, stricken und plaudern im Dorgemeinschaftshaus
03. März	15:00 Uhr	Seniorenclub im Dorfgemeinschaftshaus
04. März	19:30 Uhr	Generalprobe „De Wakendörper Spaasmakers“
06. - 08. März		„De Wakendörper Spaasmakers“ im Dorfgemeinschaftshaus
07. März		Amtsausbildertreffen der Feuerwehr im Dorfgemeinschaftshaus
12. März	19:00 Uhr	Handarbeiten, stricken und plaudern im Dorgemeinschaftshaus
14/15. März		„De Wakendörper Spaasmakers“ im Dorfgemeinschaftshaus

Werner Hamdorf

geb.: 10.08.1931
gest.: 28.01.2020

Lieber Werner,

wieder ist ein Mitglied unserer Dorfgemeinschaft prägenden Honoratioren verstorben. Wir nehmen Abschied von einem unserer ältesten männlichen Bürger und trauern mit Deiner lieben Frau Ingrid und der gesamten Familie. Als ein in Wakendorf geborener Landwirt hast Du mit Deinem Wirken die Gemeinde nach dem Krieg für lange Jahrzehnte mitgeprägt.

Dabei warst Du eine wichtige Persönlichkeit, sei es im Gemeinderat, dem Du lange Zeit angehört hast, als auch in verschiedenen Gremien, in denen Du mitgewirkt hast. In dieser Funktion haben wir beide auch eine enge persönliche Beziehung aufbauen können, da Du mich vor sehr vielen Jahren für die Erfassung und Gestaltung des Wakendorfer Moores um Beratung und Unterstützung gebeten hattest und mich so nach Wakendorf „gelockt“ hast.

Als ambitionierter Jäger und Naturfreund hat Dich die Entwicklung dieses Gemeindebereichs intensiv beschäftigt. Bei der Jagd, Deinem geliebten Hobby, hast Du die Entspannung vom Alltag gesucht und gefunden. Dabei hast Du auch gerne und intensiv die Traditionen nach der Jagd gepflegt. Geschichten von früher, Anekdoten und Döntjes, welche mit Deiner ruhigen, souveränen Art in Plattdeutsch vorzutragen, regelmäßig die schöne Atmosphäre bereichert haben.

Über 28 Jahre hast Du Deiner weiteren Passion, der Feuerwehr gedient, warst lange Jahre deren Wehrführer und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihr Ehrenwehrführer.

Von 1970 bis 1998 warst Du Mitglied im Gemeinderat, davon 11 Jahr stellvertretender Bürgermeister.

Wenn es darum ging, in der Gemeinde einen Trecker, Anhänger, Radlader oder sonstiges Gerät zur Verfügung zu stellen, konnte man gewiss sein, dass du dies sofort und ohne viel Reden zur Verfügung gestellt hast. Meistens hast Du dabei dann auch selbst aktiv mitgeholfen, weil dies für Dich eine Selbstverständlichkeit für das Zusammenleben in einem kleinen Dorf darstellte. Diese Werte hast Du dankenswerterweise auch an deine Kinder und Enkelkinder weitergegeben, wovon wir als Gemeinde nach wie vor profitieren.

Das wichtigste war für Dich jedoch immer Deine Familie und dort natürlich Deine geliebte Ingrid. Du hast Deinen Betrieb, den auch Du von Deinem Vater übernommen hattest, nicht als bloßen Job betrachtet, sondern als Verpflichtung gegenüber der nächsten Generation. Deshalb hast Du ihn kontinuierlich fortentwickelt und warst modernen Entwicklungen stets aufgeschlossen. Wenn der Mähdrescher die Ernte in die bereitstehenden Transportfahrzeuge pumpte, leuchteten Deine Augen und verrieten Stolz und Zufriedenheit.

Du hast den Betrieb wohlbestallt an Deinen Sohn übergeben und konntest ihm dennoch auch als „Altenteiler“ dienen. Dabei war der Radlader eine lange Zeit von Dir eingesetzte und für alle sicht- und hörbar eingesetzte Maschine.

Mit Deinem „Klub“, wie ihn hier im Dorf viele kannten, hast Du viele gemeinsame Erlebnisse gehabt. Es gab nicht viele gemeindliche Veranstaltungen, an denen Du mit Deiner Frau und den anderen Klubmitgliedern nicht teilgenommen hast.

Jetzt lichten sich Eure Reihen, wie es der natürliche Lebensprozess nun einmal vorsieht. Deine fleißigen Hände ruhen und wir sagen zum Abschied: „Danke für Alles, ruhe in Frieden!“ Deiner Familie und insbesondere Deiner Ingrid übermitteln wir unsere herzliche Anteilnahme. Möge die Zeit die Wunden heilen und Trost geben. Wir werden Dich vermissen und immer in guter Erinnerung behalten.

Dr. Dieter Bohn, Bürgermeister

Gemeinde Weede

Bürgermeister: Bernd Sulimma
23795 Weede
Stipsdorfer Straße 15
Tel. 04551 1809
Internet: www.weede.info

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

22. Feb.		Kinderfasching - im Anschluss Jahreshauptver-sammlung Vogelschießerverein
06. März	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung des SV Weede
13. März	19:30 Uhr	Spieleabend der Feuerwehr Weede

Gemeinde Wensin

Bürgermeister: Jörg Buthmann
23827 Garbek
Im Glin 15
Tel. (0 45 59) 9 83 12
Mobil: (0171) 487 95 64
Internet: www.wensin.info

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

25. Feb.		Gemeinsames Mittagessen des Seniorenkreises
02. März		Dienstabend der Feuerwehr
03. März		Bingo des Seniorenkreises
06. März	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung des TuS Garbek

Einladung zur Jahres-hauptversammlung 2020 des TuS Garbek

am **Freitag, 6. März 2020** um **19:30 Uhr**
Ort: im „Haus der Gemeinde“ am Sportplatz in Garbek

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Jahreshauptver-sammlung 2019
3. Berichte des Vorstandes
4. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassen-prüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
8. Antrag auf Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung in der Fassung vom 05.02.2020 (Anlage 1, die Satzungsneufassung kann unter www.tusgarbek.de, in den Aushangkästen oder im Geschäftszimmer eingesehen werden.)
9. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
10. Wahlen
    a) 1. Vorsitzende(r)
    b) Kassenwart(in)
    c) Fußballobmann
    d) Bestätigung der Jugendleiterin/des Jugendleiters
    e) 1. Beisitzer(in)
    f) 2. Kassenprüfer(in)
    g) Neuwahl des Ehrenrats auf der Grundlage der unter TOP 8 beschlossenen Neufassung der Satzung,
    h) Hilfsantrag: Wahl des Ältestenrats nach der Satzung in der Fassung vom 06.04.1968
11. Anträge, die bis zum 28. Februar 2020 eingegangen sind
12. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

Torben Gloe
1. Vorsitzender

Kleider- und Spielzeugmarkt

in

Garbek

am

Sonntag, den 15.03.2020
von 10.00 – 12.30 Uhr
(Schwangere ab 9.30 Uhr)

im Haus der Gemeinde

Verkauf von guterhaltener Frühjahrs- und Sommerbekleidung von Kindern und Erwachsenen, Umstandsmode etc.,

Spielzeug wie Fahrräder, Bobby Car, Lego, Playmobil etc.,

auch gerne sämtliche Reitartikel

Verkauf von Speisen und Getränken zu günstigen Preisen!

Abgabe: Samstag, 14.03.2020
von 13.00- 13.30 Uhr

Abholung: Sonntag, 15.03.2020
von 16.30 – 17.00 Uhr

Nummervergabe und Informationen ab Donnerstag, 27.02.2020 unter der E-Mail: spielzeugmarkt-garbek@web.de
bei Annahme melden wir uns per E-Mail zurück

Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
Internet: www.westerrade.info

Termine und Veranstaltungen

Februar/März

21. Feb.	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des Kulturvereins Westerrade u.U. im Sportlerheim Westerrade
26. Feb.	16:30 - 17:30 Uhr	Büchertausch im Sportlerheim Westerrade
11. März	15:00 - 17:00 Uhr	„Klönschnack“ Westerrade im Sportlerheim

FEUERWEHRZWECKVERBAND BÜHNSDORF/ BAHRENHOF/DREGGERS

Verbandsvorsteherin: Marlis Pielburg
23845 Bühndorf, Kampredder 1
Tel.: 04550 528

Sitzung der Verbandsversammlung des Feuerwehrzweckverbandes Bühnsdorf/ Bahrenhof/Dreggers

am Mittwoch, den **04.03.2020** um **19:30 Uhr**

Ort: Bühnsdorf, Feuerwehrhaus, Steinstraße

Tagesordnung:

(öffentlich)

1 Eröffnung und Begrüßung
2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2019
3 Verabschiedung der bisherigen Verbandsvorsteherin
4 Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung
5 Berichte
6 Wahl der/des Verbandsvorsteherin-/stehers sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde und deren oder dessen Vereidigung
7 Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
7.1 Einnahmen- und Ausgaben-Plan-Ist-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019
7.2 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabenplan für das Jahr 2020
8 Weiteres Vorgehen zur Beanstandung des Feuerwehrhauses durch die HFUK
9 Verschiedenes

Der stellv. Verbandsvorsteher

gez. Hans-Peter Ulverich

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

Marienkirche
Sonntag, 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Lenz
Mittwoch, 26. Februar
19:00 Uhr Meditation und Stille in der Passionszeit Diakonin Angelika Traumann
Sonnabend, 29. Februar
10:00 Uhr Kinderkirche, Pastorin Lenz u. Team
Versöhnerkirche
Freitag, 21. Februar
19:05 Uhr „5nach7“ -Gottesdienst

Wassermühle - Klein Rönnau

Sonntag, 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst, Pastorin Hoffmann und Konfirmanden

Dorfgemeinschaftshaus Blunk

Freitag, 28. Februar
11:45 Uhr Kindergartenandacht für Klein u. Groß

Kirchengemeinde Gnissau

Sonntag, 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst, Pastor Prahl

Kirchengemeinde Neuengörs

Sonntag 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst, anschl. Kaffee, Pastorin Dreßler
17:00 Uhr Konzert des Acapella Gospelquartett „Con Anima“ - Eintritt frei, um Spende wird gebeten
Sonntag, 01. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Elementen des Weltgebetstages, Pastorin Dreßler
Sonntag, 08. März
17:00 Uhr Gottesdienst anlässlich des Weltgebetstages, Pastorin Dreßler

Kirchengemeinde Pronstorf

Sonntag, 23. Februar
09:30 Uhr Gottesdienst m. Kinderkirche, anschl. Kirchenkaffee, P. Lübbert
Sonntag, 01. März
09:30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag m. Frauenhilfe, P. Lübbert
Sonntag, 08. März
17:00 Uhr Abend-Gottesdienst, P. Lübbert

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sarau

Sonntag, 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst m. Kindergottesienst, im Anschluss Kirchenkaffee
Sonntag, 01. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Freitag, 06. März
18:30 Uhr Weltgebetstag mit anschl. Essen im GMZ
Sonntag, 08. März
17:30 Uhr Abend-Gottesdienst

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Sonntag, 23. Februar
19:00 Uhr Abendgottesdienst, Pastor Meyer im Gemeindehaus
Sonntag, 01. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Maria Dietz u. Pastor Meyer
- wieder in der Kirche
Dienstag, 03. März
14:30 - 16:30 Uhr Kaffee u. Klönschnack im Gemeindehaus
Freitag, 06. März
19:00 Uhr Weltgebetstag in der Kirche (Team)

Ev. -Luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf

6. März 2020

Wir laden Sie zu einem ökumenischen Gottesdienst am Weltgebetstag

Freitag, 6. März 2020 um 19:00 Uhr
in der St. Jürgen-Kirche in Schlamersdorf
herzlich ein.

Anschließend bitten wir Sie in zu einem Beisammensein mit einem kleinen Imbiss.
Es ist ein Gottesdienst für Frauen und Männer, für Jung und Alt.
Wir würden uns sehr über Ihren Besuch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jedes Jahr am ersten Freitag im März laden Frauen aller christlichen Konfessionen zu einem Gottesdienst ein, dessen Liturgie immer von Frauen eines anderen Landes erstellt wird.
Aus Simbabwe im südlichen Afrika kommt im Jahr 2020 der Weltgebetstag zu uns.
Simbabwe ist eine Republik zwischen Südafrika, Botswana, Sambia und Mosambik und etwas größer als Deutschland. Mehr als 80 % der 14 Mio. Einwohner sind Christen.
Steh auf und geh! Ist das Motto. Aufstehen. Eigentlich ganz einfach, wir tun es jeden Tag - und doch nicht oft genug.
Das Land braucht Veränderung, haben die Frauen in Simbabwe erkannt - unseres auch.
Steht auf und geht - für Gerechtigkeit und Menschenwürde! Voll Gottvertrauen.
Für Simbabwe, hier und rund um den Globus.
Eine Gruppe von Frauen unserer Gemeinde hat den Gottesdienst vorbereitet.
Der **Singekreis Schlamersdorf** wird den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.
Auch **die Konfirmanden** werden sich an der Ausgestaltung des Gottesdienstes beteiligen.
Kommen Sie und feiern Sie mit uns diesen Gottesdienst.
Mit Ihrer Kollekte tragen Sie dazu bei, dass wichtige Projekte für Familien in aller Welt gefördert werden können.

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 23. Februar
11:15 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel
Sonntag, 01. März
11:15 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel
Sonntag, 08. März
11:15 Uhr Gottesdienst, Pastor Scheel

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahlstedt

Christus-Kirche

Sonntag, 23. Februar
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen und Kantorei, Brigitte Scheel
Sonntag, 01. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, P. Scheel
Freitag, 06. März
18:00 Uhr Weltgebetstag in der Kath. Kirche St. Adalbert Anne Smets, Dagmar Kristoffersen u. Team
Sonntag, 08. März
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen u. Posaunenchor, Anne Smets

Katholische Pfarrei Seliger Eduard Müller

St. Johannes d. T. - Bad Segeberg

mittwochs
08:30 Uhr Rosenkranzgebet
09:00 Uhr Eucharistiefeier
sonntags
09:00 Uhr Gottesdienst

St. Josef, Trappenkamp

sonntags
11:00 Uhr Eucharistiefeier

St. Adalbert, Wahlstedt

samstags
18:00 Uhr Eucharistiefeier

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16:00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Evangel.-Freikirchl. Gemeinde Christuskirche

Moltkestr. 4, Bad Segeberg

Gottesdienste
23.02.2020
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderkirche.
01.03.2020
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl.Predigt: Pastor Jörg Schröder

08.03.2020
10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderkirche.Predigt: Pastor Jörg Schröder

Weitere Veranstaltungen:

25.02.2020	19:30 Uhr	Bibelgespräch
26.02..2020	15:00 Uhr	Generation Ü60
03.03.2020	19:30 Uhr	Bibelgespräch
06.03.2020	19:05 Uhr	Ökumenischer Weltgebetstags-gottesdienst in der Versöhnerkirche

Dit & Dat

Kirchengemeinde Neuengörs
lädt ein zum
Konzert des Accapella-Gospelquartetts

Con Anima

Sonntag 23. Februar

17.00 Uhr

Osterkirche Neuengörs

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Das Quartett, Gaby Winkelmann, Zörga Ritter und Friederieke Rathjen-Unsinn aus Bornhöved und Helen Drüberg aus Lübeck, gründete sich vor 16 Jahren und begeistert sein Publikum mit Gospels, Spirituals, Worshipsongs und weltlichen Liedern, die „mit Seele“ vorgetragen werden.

Löwen Apotheke und Löwen Sanitätshaus

Ihre Partner für Gesundheit in Bad Segeberg

unser Service:
Hausbesuche · Lieferung frei Haus
Rezeptservice u. v. m.

moderne Prothesen und Orthesen

individuelle Carbon-Aktiveinlagen

Kurhausstraße 7 - 14 · 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551.3717 · www.loewenapotheke-segeberg.de

Fahrzeugtechnik Henry Kruse Krögsberg

Reparatur & Reifenservice
Kfz + Motorräder
AU · TÜV · EG Motorräder

Tel. 0 45 59/9 83 20
Fax 0 45 59/9 83 22
Krögsberg 16 c · 23821 Rohlstorf

MALERMEISTER

Oliver Zombik

Dorfstraße 22 · 23795 Weede
Tel. 0 45 51/88 25 29 · Fax 0 45 51/88 25 31
Mail: ozombik@t-online.de

BEERDIGUNGSINSTITUT INH.
HEINRICH BARTELS **WOHLERT** & SÖHNE OHG

ERD-, FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

23795 BAD SEGEBERG
EFEUSTRASSE 6

TAG UND NACHT ERREICHBAR

Tel. 0 45 51 / **2195**
Fax 0 45 51 / 9 19 52

www.beerdigungsinstitut-wohlert.de
info@beerdigungsinstitut-wohlert.de

Hörtechnik

Hiesler
HÖR TECHNIK
und Ihr Ohr bleibt fit.

Hörgeräte • Tinnitus • Gehörschütz

Hamburger Str. 22
23795 Bad Segeberg
Telefon 04551 / 9939472
E-Mail: hiesler@web.de

AWO Pflege
... zuerst kommt der Mensch
AWO Pflege Schleswig-Holstein gGmbH
• Häusliche Pflege • Krankenpflege
• Hausnotruf • Haushaltshilfe
• Wohnen mit Service in Trappenkamp
AWO Pflegedienste Südholstein
Lübecker Str. 14, Bad Segeberg
Tel. 04551 - 93523
E-Mail: pflegedienst-segeberg@awo-sh.de
Wir beraten Sie gern.

Zimmerei & Holzbau
Willi Ulverich
Ihr Partner in Sachen Holz seit über 25 Jahren
Eutiner Str. 33 • 23823 Liethkaten
Telefon: 04555921 • Mobil: 0171 3156923
... weil Holz den Fachmann braucht!
• Holzhausbau • Errichten von Dachstühlen
• Carports/Wintergärten
• Fachwerkkonstruktion
• Altbausanierung • Dachdeckung

Kannecht Bau
Maurer- u. Betonbauermeister
Neuengörser Str. 2
23795 Weede/Söhren
Telefon 0 45 53-99 64 44
Fax 0 45 53-99 64 89 5
Mobil 01 73-13 73 39 4
ukannecht@t-online.de
Meisterbetrieb

Sandberg 8
23821 Rohlstorf OT Warder
Tel.: 04559-73 99 00 8
Mobil: 0163-15 90 08 1
info@malereibetrieb-peter.de
www.malereibetrieb-peter.de
Malereibetrieb Alexander Peter
Maler- und Lackierarbeiten
Fassadengestaltung
Bodenbeläge/Designplanken
Kreative Techniken
WDVS (Vollwärmeschutz)
Ihr kreativer und zuverlässiger Partner!

Pflege up'n Dörp
Pflegedienst Silke Möck
To Hus is to Hus!
www.Pflege-upn-Doerp.de
MOORKOPPEL 2
23795 KLEIN RÖNNAU
TEL: 04551 / 8998313

Wir legen alles trocken
Friedrich W. Petersen
BAUTROCKNUNG
WASSERSCHADENSANIERUNG • LECKAGEORTUNG
DÄMMSCHICHTTROCKNUNG • BAUBEHEIZUNG
GERÄTEVERMIETUNG • NEUBAUTROCKNUNG
Telefon 04555 - 7178 -0 Fax 04555 - 7178 -14
Berliner Straße 31 23823 Seedorf
Info@BAUTROCKNUNG-Petersen.de www.BAUTROCKNUNG-Petersen.de

Karl Schwien
Ihr Partner in Sachen Elektrotechnik
*Gebäudeinstallation *Netzwerktechnik *Telekommunikationsanlagen
*Hausgeräte Kundendienst *Automatisierungstechnik
Inh. Helge Schwien
Segeberger Straße 5
23823 Seedorf/Schlamersdorf
Tel.: 04555/481
Fax: 04555/1277
E-Mail: info@elektroschwien.de

ABSOLUT ROHRFREI
Der Rohrreinigungsdienst in Ihrer Nähe!
Rohrortung ☆TV-Untersuchung ☆Dichtheitsprüfung
UND ALLES RUND UM WASSER + ABWASSER
24-Stunden-Service
Tel.: 04551 9089990 - Jaguarring 14 - 23795 Bad Segeberg
WWW.ABSOLUT-ROHRFREI.DE

BERG - HINRICHS BRUNNENBAU GmbH
• Brunnenbau
• Rohrleitungsbau
• Erdwärmebohrungen
• Tiefbau
• Wasser-Aufbereitung
Der seit 1976 familiengeführte Betrieb, hat sich auf Bohrungen in der Wasserwirtschaft spezialisiert.
Ob Brunnen oder Erdsondenbohrungen, für ein Fachgespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung
23795 FAHRENKRUG - Wahlstedter Str. 50 a
Telefon 04551 - 2 8 8 2 Fax 04551 - 6 2 3 8
Internet: www.berg-brunnenbau.de

CITROËN
Meins & Sohn KG
Citroën Vertragspartner
JETZT AN IHR WOHNMOBIL DENKEN
• Haupt- und Abgasuntersuchungen
• Gasprüfung G607
• Reparaturen, Wartung und Service von Wohnwagen und Wohnmobilen
Plöner Straße 16 · 23795 Klein Rönnau · Tel.: 04551/81787
Fax: 04551/82764 · info@citroen-meins.de · www.citroen-meins.de